Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein | Hopfenstraße 2d | 24114 Kiel

Per E-Mail: finanzausschuss@landtag.ltsh.de
Herrn
Christian Dirschauer
Vorsitzender des Finanzausschusses
Landtag Schleswig-Holstein

Kiel, den 10.11.2026

Az.: ne/me/26-862/461
Sachbearbeiter/in: Henze
Telefon: 0431 / 5 70 49 - (0)
E-Mail: info@stbk-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7691

Steuerliche Risikoausgleichsrücklage für landwirtschaftliche Betriebe
Drucksache 20/4721
Antrag der Fraktion der FDP
Gemeinsame Stellungnahme des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein und der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dirschauer,

die Gelegenheit zur Stellungnahme in der Diskussion um die Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage für landwirtschaftliche Betriebe nehmen wir dankend wahr.

Ausgangslage und steuerpolitischer Handlungsbedarf

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie beispielsweise dem Wetter, Ertragsschwankungen, Krankheitsbefällen oder volatilen Absatz- und Betriebsmittelmärkten, steuerlichen Risiken im Besonderen ausgesetzt. Dies kann zu starken Schwankungen zwischen den einzelnen Wirtschaftsjahren führen.

Die Forderung nach der Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage trägt den besonderen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung. Ziel einer solchen Rücklage ist es, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zu eröffnen, in wirtschaftlich erfolgreichen Jahren steuerbegünstigt finanzielle Reserven aufzubauen, auf die sie in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zur Sicherung und Stabilisierung ihrer betrieblichen Tätigkeit zurückgreifen können.

Die Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage wird bereits seit mehreren Jahren sowohl in agrarpolitischen als auch teilweise in steuerpolitischen Diskussionen gefordert. Auch

die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag 2025 darauf verständigt, eine steuerliche Risikoausgleichsrücklage einzuführen und weitere finanzielle Anreize zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu schaffen. Eine entsprechende gesetzliche Umsetzung ist bislang jedoch ausgeblieben.

Steuersystematisch wäre eine solche Rücklage nicht als endgültige Steuerbefreiung zu verstehen. Vielmehr würde sich bei entsprechender gesetzlicher Ausgestaltung lediglich der Zeitpunkt der steuerlichen Gewinnrealisierung verschieben. Im Jahr der Rücklagenbildung würde sich der steuerpflichtige Gewinn entsprechend vermindern, während die spätere Auflösung der Rücklage zu einer entsprechenden Gewinnerhöhung führen würde.

Schwankende Einkünfte als Besonderheit der Land- und Forstwirtschaft

Das Einkommensteuerrecht orientiert sich grundsätzlich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit innerhalb des jeweiligen jährlichen Veranlagungszeitraums. Bei erheblichen Einkommensschwankungen kann dieser Grundsatz jedoch insbesondere aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs zu unterschiedlichen steuerlichen Belastungen führen, verglichen mit einem gleichmäßigen Einkommensverlauf außerhalb der Landwirtschaft.

Dass der Gesetzgeber die besondere Problematik schwankender Einkünfte in der Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich berücksichtigt, zeigt sich unter anderem an den Regelungen zur zeitlichen Zuordnung der Ergebnisse abweichender Wirtschaftsjahre gemäß § 4a Abs. 2 Nr. 1 EStG sowie an der bereits bestehenden Tarifermäßigung nach § 32c Einkommensteuergesetz (EStG). Letztere ermöglicht eine steuerliche Entlastung für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte und berücksichtigt dabei ausdrücklich mehrjährige Betrachtungszeiträume.

Verhältnis zur Tarifermäßigung

Gemäß § 32c EStG können auf Antrag Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 EStG einer Tarifermäßigung unterliegen. Hierfür werden nach Ablauf eines dreijährigen Betrachtungszeitraums die tatsächlich erzielten land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte den rechnerisch gleichmäßig auf die drei Veranlagungszeiträume verteilten Einkünften gegenübergestellt. Übersteigt die auf die tatsächlich erzielten Einkünfte entfallende tarifliche Einkommensteuer die entsprechende fiktive Einkommensteuer, wird die Einkommensteuer im letzten Veranlagungszeitraum um den Differenzbetrag ermäßigt.

Da es sich bei dieser Regelung um eine staatliche Beihilfe handelt, war eine Genehmigung durch die EU-Kommission erforderlich. Nach derzeitiger Rechtslage umfasst § 32c EStG die Betrachtungszeiträume 2023 bis 2025 sowie letztmalig 2026 bis 2028.

Die Tarifermäßigung verfolgt allerdings einen anderen Regelungsansatz als eine steuerliche Risikoausgleichsrücklage. Während § 32c EStG bestimmte Auswirkungen der Steuerprogres-

sion bei schwankenden Einkünften nachträglich abmildert, ermöglicht eine Risikoausgleichsrücklage den Betrieben, bereits in wirtschaftlich erfolgreichen Jahren gezielt steuerbegünstigte Liquiditätsreserven für zukünftige Krisensituationen aufzubauen.

Darüber hinaus ist der sachliche Anwendungsbereich des § 32c EStG eingeschränkt. Bei der Ermittlung der tatsächlichen und durchschnittlichen land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte bleiben bestimmte Einkunftsarten unberücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 Abs. 2 EStG, beispielsweise Veräußerungsgewinne, nach § 34a EStG begünstigte nicht entnommene beziehungsweise thesaurierte Gewinne sowie Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen im Sinne des § 34b Abs. 1 und 2 EStG.

Auch der persönliche Anwendungsbereich ist begrenzt. Die Tarifermäßigung setzt Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gemäß § 13 EStG voraus. Land- und forstwirtschaftlich tätige Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind daher nicht begünstigt. Damit stellt § 32c EStG insbesondere kein rechtsformunabhängiges Instrument zur betrieblichen Risikovorsorge dar.

Die Tarifermäßigung nach § 32c EStG und eine steuerliche Risikoausgleichsrücklage sollten folglich nicht als konkurrierende Maßnahmen verstanden werden. Vielmehr verfolgen beide Instrumente unterschiedliche Zielsetzungen und können sich sinnvoll ergänzen: Während § 32c EStG die steuerlichen Auswirkungen der Progression bei schwankenden Einkünften nachträglich abmildert, dient eine Risikoausgleichsrücklage unmittelbar dem Aufbau und Erhalt betrieblicher Liquidität sowie der Stärkung des Eigenkapitals.

Besonderheiten des land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres

Bei der gesetzlichen Ausgestaltung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage ist zudem das für die Land- und Forstwirtschaft geltende System des abweichenden Wirtschaftsjahres zu berücksichtigen. Dieses trägt dem Umstand Rechnung, dass landwirtschaftliche Produktions- und Erntezyklen regelmäßig nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen.

Für die Ausgestaltung einer Risikoausgleichsrücklage erscheint es daher sachgerecht, sowohl die Bildung als auch die spätere Auflösung der Rücklage an den Gewinn des jeweiligen Wirtschaftsjahres zu knüpfen. Auf diese Weise könnte das Instrument systematisch in die bestehende steuerliche Gewinnermittlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe integriert werden.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wäre allerdings eindeutig zu regeln, wie sich die einzelnen Rücklagenbewegungen bei abweichenden Wirtschaftsjahren auf den jeweiligen Veranlagungszeitraum und insbesondere auf die Berechnung der Tarifermäßigung gemäß § 32c EStG auswirken.

Anlehnung an das Forstschäden-Ausgleichsgesetz möglich

Ein wesentliches Argument für die steuersystematische Zulässigkeit einer Risikoausgleichsrücklage ergibt sich bereits aus dem geltenden Steuerrecht. § 3 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes (ForstSchAusglG) sieht ausdrücklich die Möglichkeit einer „steuerfreien Rücklage für die Bildung eines betrieblichen Ausgleichsfonds“ vor.

Danach können Steuerpflichtige mit Einkünften aus Forstwirtschaft, deren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 EStG ermittelt wird, unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eine gewinnmindernde Rücklage bilden. Entsprechende Regelungen gelten unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen auch für natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, bei denen Einkünfte aus Forstwirtschaft steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt werden.

§ 3 ForstSchAusglG verdeutlicht damit, dass die Bildung steuerlich begünstigter Rücklagen zur betrieblichen Risikovorsorge dem bestehenden Einkommensteuerrecht keineswegs fremd ist. Vielmehr könnte das dort bereits verwirklichte Regelungskonzept als geeignete Grundlage für die Entwicklung einer allgemeinen Risikoausgleichsrücklage für land- und forstwirtschaftliche Betriebe dienen.

Vergleich mit Schwankungsrückstellungen für Versicherungsunternehmen

Ein weiterer steuerrechtlicher Anknüpfungspunkt findet sich in § 20 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Diese Vorschrift enthält besondere Regelungen für Versicherungsunternehmen zur Bildung von Rückstellungen zum Ausgleich eines schwankenden Jahresbedarfs.

Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass aufgrund der Erfahrungen im jeweiligen Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen ist und diese nicht durch entsprechende Versicherungsprämien ausgeglichen werden können. Darüber hinaus müssen die Schwankungen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen resultieren und dürfen nicht durch Rückversicherungen abgedeckt sein.

Zwar unterscheiden sich die Geschäftsmodelle und Risikostrukturen von Versicherungsunternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben erheblich, sodass eine unmittelbare Übertragung der Regelungen des § 20 KStG nicht in Betracht kommt. Die Vorschrift verdeutlicht jedoch einen für die vorliegende Diskussion wesentlichen steuerrechtlichen Grundgedanken: Das Steuerrecht kann besonderen, aus der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeit resultierenden Schwankungsrisiken durch eine periodenübergreifende Risikovorsorge Rechnung tragen.

Anforderungen an die gesetzliche Ausgestaltung

Eine steuerliche Risikoausgleichsrücklage sollte möglichst praktikabel ausgestaltet sein und die ohnehin bestehende Komplexität des Steuerrechts nicht unnötig erhöhen. Die Risikoausgleichsrücklage sollte sich dabei gerechterweise nur an aktive landwirtschaftliche Unternehmen richten, die nicht ausschließlich verpachten und auch tatsächlich die geschilderten Risiken tragen.
Aus unserer Sicht sollte eine entsprechende gesetzliche Regelung insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Rechtsformneutralität

Die Möglichkeit zur Bildung einer Risikoausgleichsrücklage sollte nicht ausschließlich vom einkommensteuerrechtlichen Status des Betriebsinhabers abhängig sein. Vielmehr sollte sie grundsätzlich auch Mitunternehmerschaften, insbesondere Personengesellschaften, sowie land- und forstwirtschaftlich tätigen Körperschaften und Genossenschaften offenstehen. Dies sollte auch dann gelten, wenn aufgrund der gewählten Rechtsform Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 EStG erzielt werden. Eine entsprechende Orientierung bietet § 3 ForstSchAusglG.

2. Anknüpfung an das Wirtschaftsjahr

Die Bildung und Auflösung der Rücklage sollten konsequent an das jeweilige Wirtschaftsjahr anknüpfen. Dadurch ließe sich den besonderen Produktions- und Erntezyklen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Rechnung tragen.

3. Betragsmäßige Begrenzung

Eine betragsmäßige Begrenzung sollte sicherstellen, dass die Risikoausgleichsrücklage nicht zu einem allgemeinen Instrument unbegrenzter Steuerstundung wird. Als Orientierung für die gesetzliche Ausgestaltung könnten die in § 3 ForstSchAusglG bereits vorgesehenen Regelungen unter Einbeziehung von Durchschnittswerten mehrerer vorangegangener Wirtschaftsjahre dienen.

4. Objektivierbare Auflösungstatbestände

Die Voraussetzungen, unter denen eine Rücklage aufzulösen ist beziehungsweise für betriebliche Zwecke verwendet werden kann, sollten eindeutig und nachvollziehbar gesetzlich definiert werden. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Anforderungen in der betrieblichen Praxis ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand umgesetzt werden können.

5. Zeitliche Begrenzung

Eine gesetzlich festgelegte Höchstfrist für die Auflösung der Rücklage sollte gewährleisten, dass diese tatsächlich der betrieblichen Risikovorsorge dient und nicht zu einer dauerhaften Steuerstundung führt.

6. Abstimmung mit § 32c EStG

Schließlich sollte eine ausdrückliche gesetzliche Koordinierungsregelung zwischen der Risikoausgleichsrücklage und der Tarifermäßigung nach § 32c EStG geschaffen werden. Dadurch könnten mögliche Wechselwirkungen bei der steuerlichen Gewinnermittlung und der Berechnung der Tarifermäßigung vermieden werden.

Fazit

Die Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage für land- und forstwirtschaftliche Betriebe lässt sich aus steuerfachlicher Sicht sachlich begründen. Ausschlaggebend ist dabei nicht allein die Tatsache, dass landwirtschaftliche Einkommen erheblichen Schwankungen unterliegen. Schließlich sind auch Unternehmen anderer Wirtschaftsbereiche grundsätzlich mit schwankenden Erträgen und wirtschaftlichen Risiken konfrontiert.

Besonderes Gewicht hat vielmehr die ausgeprägte Abhängigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Produktion von äußeren Einflüssen, die von den Betrieben häufig nicht oder nur eingeschränkt beeinflusst werden können. Insbesondere Naturereignisse und Witterungsverhältnisse können die wirtschaftlichen Ergebnisse innerhalb kurzer Zeit erheblich beeinträchtigen. Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen sind diesen Risiken in besonderem Maße ausgesetzt.

Mit der bestehenden Tarifermäßigung nach § 32c EStG erkennt der Gesetzgeber die Problematik schwankender landwirtschaftlicher Einkünfte und deren besondere Ursachen bereits grundsätzlich an. Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz geht mit § 3 sogar einen Schritt weiter und ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen bereits heute die Bildung einer gewinnmindernden Rücklage. Darüber hinaus zeigt § 20 KStG für den Versicherungsbereich, dass der Gesetzgeber besonderen wirtschaftlichen Schwankungsrisiken auch durch spezifische steuerrechtliche Rückstellungsregelungen begegnet.

Eine allgemeine Risikoausgleichsrücklage für land- und forstwirtschaftliche Betriebe wäre unseres Erachtens daher nicht als Alternative, sondern als sinnvolle Ergänzung zur Tarifermäßigung nach § 32c EStG zu verstehen. Während die bestehende Tarifermäßigung bestimmte Progressionswirkungen nachträglich abmildert, würde eine Risikoausgleichsrücklage erstmals

ein unmittelbar zukunftsgerichtetes Instrument schaffen, mit dem Betriebe in wirtschaftlich erfolgreichen Jahren gezielt finanzielle Reserven aufbauen und diese in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zur Sicherung ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit einsetzen könnten.

Gerade diese Möglichkeit zum innerbetrieblichen Aufbau und zur langfristigen Sicherung von Liquidität fehlt bislang. Die bestehenden Regelungen des § 32c EStG können diesem Erfordernis aufgrund ihrer systematischen Ausgestaltung nicht in ausreichendem Maße Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Steuerberaterverband Schleswig-Holstein

gez. Christian Kaufmann
Vizepräsident

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein

gez. Dr. Hauke Schmidt
Vorstandsmitglied